



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2015

Schwerin, den 16. Februar

Nr. 6

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Richtlinie zur Gewährung von Darlehen zur Förderung von Klimaschutz-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern (Klimaschutz-Darlehensprogramm) VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 278 ..... 46
- Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 262 im Zuge der OU Spandowerhagen ..... 49

Oberlandesgericht Rostock

- Bestimmung der zuständigen Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG für das Jahr 2015 ..... 50

**Stellenausschreibung:** ..... 51

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2015

## **Richtlinie zur Gewährung von Darlehen zur Förderung von Klimaschutz-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern (Klimaschutz-Darlehensprogramm)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 28. Januar 2015 – VIII 310 - 591-00042-2012/010 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 278

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 4. März 2004 (GVObI. M-V S. 100),
- des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Mecklenburg-Vorpommern für die EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

Darlehen zur Förderung von Klimaschutz-Vorhaben.

#### 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Detaillierte Regelungen veröffentlicht das zuständige Ministerium über Merkblätter im Internet unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de).

### **2 Gegenstand der Förderung**

#### 2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen, die der direkten oder indirekten Einsparung von Treibhausgasen dienen. Dazu zählen insbesondere

- a) Speicherung von erneuerbarer Energie,
- b) Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen,

c) Nutzung erneuerbarer Energie, ausgenommen Stromerzeugung,

d) Pilot- und Demonstrationsprojekte.

#### 2.2 Nachfolgende Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- b) Eigenbauanlagen, gebrauchte Anlagen,
- c) Umschuldung und Nachfinanzierung bereits begonnener Vorhaben,
- d) Maßnahmen zur Senkung des Treibstoffverbrauches im Logistik-, Verkehrs- und Fahrzeugbereich.

### **3 Zuwendungsempfänger**

#### 3.1 Zuwendungsempfänger sind:

- a) Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (beispielsweise Kommunen, Kirchen, in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport auch finanzschwache Kommunen),
- b) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sofern sie in Mecklenburg-Vorpommern eine Betriebsstätte unterhalten,
- c) Vereine, Verbände, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Gesellschaften.

#### 3.2 Ohne Ausnahme von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen aus Wirtschaftsbereichen, die vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) ausgenommen sind,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer

Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

- c) Unternehmen in Schwierigkeiten.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die zu fördernde investive Maßnahme muss in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen werden.
- 4.2 Die Kapitaldienstfähigkeit des Antragstellers ist durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Jahresabschlüsse, Auskünfte über die Vermögensverhältnisse, Umsatz- und Ertragsvorschau, Liquiditätsplan und Ähnliches) zu belegen.
- 4.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch den Antragsteller sicherzustellen.
- 4.4 Der Antragsteller weist das Eigentum am Projektstandort oder eine Nutzungsberechtigung für den Standort nach.
- 4.5 Der Antragsteller belegt, dass alle erforderlichen Genehmigungen für das zu fördernde Projekt vorliegen.
- 4.6 Maßnahmen, deren Amortisationszeiten unter fünf Jahren liegen, werden nicht gefördert.

#### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Die Projektförderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines unbedingt rückzahlbaren Ratendarlehens für investive Maßnahmen zu nachfolgenden Konditionen:
- a) Darlehensmindestbetrag:  
20 000 Euro;
- b) Auszahlung:  
100 Prozent; eine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung wird nicht erhoben.
- c) Zinssatz:  
Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe a kann nach Prüfung ein Zinssatz ab 0,5 Prozent gewährt werden. Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe b und c wird ein risikogerechter Zinssatz erhoben. Nach Prüfung kann im Einzelfall eine Absenkung dieses Zinssatzes auf bis zu 0,5 Prozent gewährt werden.
- d) Laufzeit:  
projektbezogene Ermittlung bis zu höchstens 15 Jahren;
- e) Zinsbindung:  
höchstens zehn Jahre;
- f) Tilgung:  
in gleichen vierteljährlichen Raten, maximal zwei tilgungsfreie Jahre; vorzeitige Tilgung ist jederzeit möglich; eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.
- g) Sicherheiten:  
dingliche Kreditsicherheiten; soweit diese nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, vollstreckbare Ausfer-

tigung eines notariellen Schuldanerkenntnisses des Darlehensnehmers oder der Gesellschafter bei juristischen Personen; andere geeignete Sicherungsmittel.

- 5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- a) Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens sowie Baunebenkosten,
- b) Ausgaben für Projektplanung und Gutachten,
- c) Ausgaben für Datenauswertung und -visualisierungssysteme.

- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für den Grunderwerb,
- b) Eigenleistungen.

#### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist unter Beachtung der EU-Beihilfegrenzen möglich.
- 6.2 Kommunen haben § 9 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Mindestlohn-Regelungen) anzuwenden.
- 6.3 Die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen haben unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen.
- 6.4 Die europäischen Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 3 sowie dem Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und den Artikeln 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 (ABl. L 223 vom 29.7.2014, S. 7) sind einzuhalten.

#### **7 Verfahren**

- 7.1 Anträge sind formgebunden vor Beginn des Vorhabens an die Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden, es sei denn, im Rahmen der Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen oder der Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen wurde ein vorzeitiger Vorhabensbeginn genehmigt.
- 7.2 Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

7.3 Die Bewilligungsbehörde erlässt mit Zustimmung des für die Klimaschutzförderung fachlich zuständigen Ministeriums einen Bewilligungsbescheid, der zum Abschluss eines Darlehensvertrages nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides berechtigt. Der Darlehensvertrag hat eine Bestimmung zu enthalten, wonach der Bewilligungsbescheid zum Bestandteil des Darlehensvertrages erklärt wird. Darlehensgeber ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

#### 7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides gelten das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf der Grundlage des Darlehensvertrages. Das Darlehen kann aus den im Darlehensvertrag aufgeführten Gründen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden. Zusätzliche Unterlagen können von der bewilligenden Stelle abgefordert werden.

#### 7.5 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, dieser Verwaltungsvorschrift oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Zu den subventionserheblichen Angaben gehören danach insbesondere die Angaben in Antragsunterlagen, Zahlungsanforderungen und im Verwendungsnachweis. Subventionserhebliche Tatsachen sind unter anderem auch solche,

- von denen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen [§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 1995 (GVBl. M-V S. 330) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)],

- die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Subventionsgesetzes).

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches strafbar.

## 8 Prüfungen

Nachfolgende Institutionen können Vorhaben, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen:

- der Europäische Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- der Landesrechnungshof,
- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde, die EFRE-Fondsverwaltung, die EFRE-Bescheinigungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde,
- das für die Klimaschutz-Förderung fachlich zuständige Ministerium,
- die Bewilligungsbehörde,
- die EFRE-Prüfgruppe des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern,
- weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege sind bis zum 31. Dezember 2025 zur Einsicht bereitzuhalten.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt das Klimaschutz-Darlehensprogramm vom 26. März 2013 (AmtsBl. M-V S. 265) außer Kraft.

## Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 262 im Zuge der OU Spandowerhagen

Verfügung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 2. Februar 2015 – VIII 240 - 555-42 –

Im Bereich Spandowerhagen wurde durch den Bau der südlich von Spandowerhagen verlaufenden Ortsumgehung der Verlauf der Landesstraße 262 verändert. Der weiträumige Verkehr wird nunmehr von der Landesstraße nicht mehr durch Spandowerhagen, sondern über die neue Linienführung ca. 200 m weiter südlich geführt. In diesem Zusammenhang sind Straßenabschnitte zu widmen und umzustufen.

### 1. Widmung

Die neu gebaute Teilstrecke vom westlichen Anschluss der bisherigen Landesstraße 262, Abschnitt 040 ca. km 5,854, bis zum östlichen Anschluss der Landesstraße 262, Abschnitt 040 ca. km 6,788 mit einer Länge von 642 m wird gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern zur Landesstraße 262 gewidmet.

Die Widmung wird im Zusammenhang mit der Festlegung im Planfeststellungsbeschluss vom 7. Februar 2012 rückwirkend zur Verkehrsfreigabe des neu gebauten Teilabschnittes wirksam.

### 2. Umstufung

Der Abschnitt der Landesstraße 262, bestehend aus der bisherigen Teilstrecke durch Spandowerhagen hindurch, hat durch die Ortsumgehung an Verkehrsbedeutung verloren und ist gemäß § 8 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern in die entsprechende Straßengruppe umzustufen.

Die bisherige Landesstraße 262 wird von Abschnitt 040 ca. km 5,854 bis Abschnitt 040 ca. km 6,788 in einer Länge von ca. 934 m zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Kröslin abgestuft.

Die Umstufung wird im Zusammenhang mit der geschlossenen Vereinbarung vom 12. Mai 2011 rückwirkend zur Verkehrsfreigabe des neu gebauten Teilabschnittes wirksam.

Der Verwaltungsakt einschließlich Lageplan kann im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Schloßstraße 6–8, 19053 Schwerin, Dienstzimmer 254 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

## **Bestimmung der zuständigen Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG für das Jahr 2015**

Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock

Vom 30. Dezember 2014

Gemäß § 140a GVG wird für das Geschäftsjahr 2015 die örtliche Zuständigkeit der Gerichte im Land Mecklenburg-Vorpommern für Wiederaufnahmeverfahren in allgemeinen Strafsachen, Verfahren der Staatsschutzkammer (§ 74a GVG), Steuerstrafsachen i. S. v. § 369 Absatz 1 AO (§ 391 AO) und Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c Absatz 1 GVG (§ 8 KonzVO M-V) wie folgt festgelegt:

### **I. Landgerichte**

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Landgerichte Rostock und Stralsund,
2. die Landgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

### **II. Amtsgerichte**

#### 1. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Neubrandenburg: das Amtsgericht Pasewalk;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Pasewalk: das Amtsgericht Neubrandenburg;
- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Waren/Müritz:
  - bis zum 27. September 2015: das Amtsgericht Demmin,
  - ab dem 28. September 2015: das Amtsgericht Neubrandenburg;
- d) für Entscheidungen des Amtsgerichts Neustrelitz: das Amtsgericht Pasewalk;
- e) für Entscheidungen des Amtsgerichts Demmin: das Amtsgericht Waren (Müritz).

#### 2. Landgerichtsbezirk Rostock

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Rostock: das Amtsgericht Güstrow;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Güstrow: das Amtsgericht Rostock;
- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Bad Doberan: das Amtsgericht Rostock.

#### 3. Landgerichtsbezirk Schwerin

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Schwerin: das Amtsgericht Wismar;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Wismar: das Amtsgericht Schwerin;
- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigslust:
  - bis zum 10. Mai 2015: das Amtsgericht Parchim,
  - ab dem 11. Mai 2015: das Amtsgericht Schwerin;
- d) für Entscheidungen des Amtsgerichts Hagenow: das Amtsgericht Schwerin;
- e) für Entscheidungen des Amtsgerichts Parchim: das Amtsgericht Ludwigslust;
- f) für Entscheidungen des Amtsgerichts Grevesmühlen: das Amtsgericht Wismar.

#### 4. Landgerichtsbezirk Stralsund

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Stralsund: das Amtsgericht Greifswald;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Greifswald: das Amtsgericht Stralsund;
- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten:
  - bis zum 30. August 2015: das Amtsgericht Wolgast,
  - ab dem 31. August 2015: das Amtsgericht Greifswald;
- d) für Entscheidungen des Amtsgerichts Wolgast: das Amtsgericht Ribnitz-Damgarten;
- e) für Entscheidungen des Amtsgerichts Bergen/Rügen: das Amtsgericht Greifswald.

- III.** Wird im Laufe des Jahres ein Amtsgericht aufgelöst oder in die Zweigstelle eines anderen Gerichts umgewandelt, richtet sich die Zuständigkeit für dort bereits gestellte Anträge auf Wiederaufnahme danach, welches Amtsgericht für einen neuen Antrag zuständig wäre, der eine Entscheidung desjenigen Amtsgerichts betrifft, in dessen Bezirk das aufgelöste oder umgewandelte Amtsgericht aufgenommen worden ist.
- IV.** Analog § 140a Absatz 3 GVG wird die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in gemäß § 74a GVG bei dem Landgericht Rostock konzentrierten Strafsachen (Staatsschutzkammer) wie folgt festgelegt:
- Zuständig ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Rostock.
- V.** Die örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Steuerstrafsachen i. S. d. § 369 Absatz 1 AO wird wie folgt bestimmt:
- Es sind wechselseitig zuständig:
1. die Amtsgerichte Rostock und Stralsund,
  2. die Amtsgerichte Neubrandenburg und Schwerin.
- VI.** Gemäß § 140a GVG wird die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte für Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c GVG wie folgt bestimmt:
- Es sind wechselseitig zuständig die Landgerichte Rostock und Schwerin.

AmtsBl. M-V 2015 S. 50

## Stellenausschreibung

In der **Justizvollzugsanstalt Bützow** ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

### **der Leiterin/des Leiters der Abteilung Sicherungsverwahrung (BesGr. A 13)**

zu besetzen. Die Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Gesucht wird eine zielstrebige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit der Befähigung oder der Bewährung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, möglichst mit Bildungsabschluss gemäß § 7 Absatz 2 der Allgemeinen Laufbahnverordnung in sozialpädagogischer oder psychologischer Ausrichtung.

In der 2013 neugeschaffenen Abteilung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung auf dem Gelände der JVA Bützow sind vorrangig Sicherungsverwahrte mit behandlungsbedürftiger Gewaltproblematik untergebracht. Hierbei handelt es sich um eine heterogene Gruppe. Die Störungsbilder und die mit dem Delikt zusammenhängenden Faktoren variieren stark. Persönlichkeitsstörungen und Suchtverhalten stellen die in der Abteilung tätigen Bediensteten vor alltägliche Herausforderungen. Die Sicherungsverwahrten sind behandlungs- und vollzugserfahren und haben überwiegend gruppentherapeutische Interventionen bereits im Vollzug der Straftat durchlaufen. Die Besonderheit der Aufgabenstellung der ausgeschriebenen Position besteht darin, einerseits die seit 2013 bestehende Gesetzes- und Rechtslage auf der Basis der vorhandenen Konzeption konsequent in die Praxis umzusetzen und gleichzeitig mit der speziellen Klientel der Sicherungsverwahrten täglich souverän umzugehen.

Vorteilhaft für den/die Bewerber/-in wirken sich bereits bestehende Praxiserfahrungen im Justizvollzug oder in der sonstigen Arbeit mit Straffälligen aus. Er/sie sollte überdurchschnittliches persönliches Engagement mitbringen, flexibel, belastbar und überzeugungsstark sein. Besonderes Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen werden sowohl im Hinblick auf die Führung von Mitarbeiter/-innen als auch bei der Behandlung der besonderen Klientel der Sicherungsverwahrten erwartet. Im Übrigen werden vorausgesetzt:

- Erfahrungen in einer Leitungsfunktion und in der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten bzw. der Durchführung von Projekten,
- logisches, analytisches und kreatives Denken sowie Organisationsfähigkeit,
- Loyalität und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung,
- Fähigkeit zu transparentem und selbstständigem Handeln,
- Integrations-, Kooperations- und Innovationsfähigkeit,
- Kenntnisse im Vollzugs-, Strafvollstreckungs- und Verwaltungsrecht,
- erfolgreiche Abordnung an die Aufsichtsbehörde über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr,
- Verhandlungsgeschick und Entscheidungsfreude,
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen und Genauigkeit.

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

Mit Rücksicht auf die speziellen Anforderungen des Tätigkeitsbereiches der Sicherungsverwahrung werden erwartet:

- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften der Sicherungsverwahrung,
- Bereitschaft zur weiterführenden Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung und zu konzeptionellen Entwicklungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen,
- Erfahrungen bei der Entlassungsvorbereitung bzw. Resozialisierung von Gefangenen nach teilweise mehrjähriger Inhaftierung, insbesondere Umgang mit freien Trägern und sozialen Einrichtungen,
- Fähigkeit zur fachlichen Anleitung des Teams und zur Koordination vorhandener Maßnahmen.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung ausschließlich an unbefristet Beschäftigte der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige auf dem Dienstweg an das

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abt. 2, Personalreferat  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

Schwerin, den 29. Januar 2015

**Justizministerium**

AmtsBl. M-V 2015 S. 51